

Kurztitel

Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 126/1985

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

31.03.1985

Außerkrafttretensdatum

08.10.2002

Text**Notfallsübung**

§ 7. Bei Ambulanz- und Rettungsflügen eingesetzte Flugbesatzungen müssen in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal jährlich, eine Notfallsübung unter besonderer Berücksichtigung der Rettung und Versorgung von Patienten in Flugnotfällen durchgeführt haben.